

## **1. Vertragsabschluss und Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Verträge und Vereinbarungen sind in jedem Fall erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Mündlich getroffene Vereinbarungen und getätigte Verkäufe bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung, bez. Genehmigung – gleiches gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

In jedem Fall gelten nur unsere Auftragsbestätigung und unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn vom Auftraggeber andere Bedingungen vorgeschrieben werden. Sondervereinbarungen bedürfen immer unserer schriftlichen Genehmigung.

## **2. Preise**

Die von uns angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Die Preise gelten für Lieferung ab unserem Lager, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und haben nur Gültigkeit für den jeweils abgeschlossenen Auftrag. Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Stundenlohnarbeiten werden nach zu vereinbarenden Stundenlohnsätzen abgerechnet. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, so gelten die ortsüblichen Stundenlohnsätze.

## **3. Lieferung/Teillieferung**

a) Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Sie verlängern sich insbesondere in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer oder unverschuldeter Umstände (und zwar auch insoweit sie bei Unterlieferanten eintreten) in entsprechendem Umfang, es sei denn, diese Umstände sind ohne Einfluss auf Fertigstellung und Lieferung der Ware. Wird durch solche Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von unserer Lieferungsverpflichtung frei, ohne dass der Auftraggeber Ansprüche hieraus gegen uns herleiten kann.

Wenn die Verzögerung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

b) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zur ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

c) Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, für Teillieferungen und Teilleistungen einen entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung vom Auftraggeber zu verlangen.

d) Der Auftraggeber hat die Ware spätestens eine Woche nach Mitteilung ihrer Fertigstellung abzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt können wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – Lagerkosten erheben. Wir sind zudem berechtigt, die Vergütung insgesamt fällig zu stellen, auch wenn die Abnahme durch den Auftraggeber noch nicht erfolgt ist.

e) Nimmt der Auftraggeber die bestellte Ware trotz Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ab, so sind wir berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. An Schadensersatz können wir – unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen – 10% der Bruttoauftragssumme verlangen. Ist der Auftraggeber nicht Unternehmer, keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird ihm der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

f) Werden Aufträge ganz oder teilweise mit unserem Einverständnis storniert oder annulliert, ist der Auftraggeber in jedem Fall verpflichtet, die bis zu diesem Datum angelaufenen Fertigungsmengen zu übernehmen und zu bezahlen, bzw. uns die bisherigen Aufwendungen zu erstatten.

g) Lagerfristen beginnen an dem Tag, an dem die vom Auftraggeber unterschriebene Auftragsbestätigung bei uns eingegangen ist.

## **4. Versand und Gefahrtragung**

Wenn eine Versandvorschrift seitens des Auftraggebers nicht vorliegt, erfolgt der Versand nach unserem Ermessen. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Ware auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers. Die Ware wird von uns nur auf schriftliche Weisung und auf Kosten des Auftraggebers versichert.

Mit dem Eintreffen der Ware – auch soweit sie noch nicht abgeladen wurde – auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder auf der Baustelle, für die diese Ware bestimmt ist, geht in jedem Fall spätestens die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der Ware auf den Auftraggeber über, sofern uns an dem Schadenseintritt nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Dies gilt auch für solche Teile, die von uns eingebaut werden sollen. Bei Einbau durch uns geht die Sachgefahr spätestens mit Einbau auf den Auftraggeber über.

## **5. Montage**

Soweit die Erbringung von Montageleistungen durch uns vereinbart wurde, erfolgt die Montage durch unsere Monteure oder Subunternehmer. Das für die Montage

erforderliche Rüstzeug sowie Strom und Wasser sind vom Auftraggeber kostenlos zu stellen. Unsere Monteure/Subunternehmer sind nicht berechtigt ohne unser schriftliches Einverständnis Stundenlohnarbeiten auszuführen, die nicht von vornherein beauftragt waren. Ihnen ist die Entgegennahme von Bargeld oder anderen Zahlungsmitteln (auch Schecks, Wechsel pp.) untersagt. Soweit entgegen Vorstehendem dennoch Zahlungen geleistet werden, steht es in unserem Ermessen, sie als an uns geleistet anzuerkennen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, erbrachte Lohnstunden unserer Monteure/Subunternehmer täglich nach Feierabend schriftlich zu bestätigen und uns diese Bestätigung unverzüglich auszuhändigen. Für besondere Erschwernisse bei der Montage sowie nicht vorgesehene Wartezeiten infolge Lieferungsverzugs, den wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, einen angemessenen Mehrpreis zu verlangen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, geeignete Lagermöglichkeiten für geliefertes Material bereitzustellen und das Material vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.

Für Schäden, die im Zuge der Montagearbeiten eintreten, haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für sämtliche Montageleistungen, die Arbeiten an Bauwerken im Sinne des § 638 BGB sind, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Dem Auftraggeber wird auf Anfrage die VOB/B zur Einsicht übergeben.

## **6. Zahlungsbedingungen**

Die Berechnung erfolgt in Euro. Zahlungen sind, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, ohne jeden Abzug frei an unsere Zahlstellen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu leisten. Ein Skontoabzug muss ausdrücklich vereinbart sein und kann dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn andere fällige Rechnungen zur Zahlung offen stehen oder Teilzahlungen vorgenommen werden.

Bei Aufträgen mit einem Volumen von über € 2.500,- gilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, dass je 1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung, Versandbereitschaft und nach erfolgter Lieferung fällig wird. Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen – auch aus anderen Bestellungen – in Verzug, sind wir berechtigt, die Fortführung unserer Leistungen davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber uns eine unbefristete und selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Großbank in Höhe unserer noch offen stehenden Gesamtforderung (einschließlich der noch nicht fälligen Forderungen aus dem konkreten Vorhaben) übergibt.

Bei Sonderanfertigungen und Montageleistungen sind wir berechtigt, die Aufnahme der Fertigung/Montageleistung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber Sicherheit für den vereinbarten Kaufpreis/Werklohn leistet.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung, Vorsteuer und Einziehung trägt der Auftraggeber.

Wenn das vorgeschriebene Zahlungsziel überschritten wird und der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug geraten ist, sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen, die den im Zeitpunkt des Verzuges berechneten üblichen Bankzinsen für Kontokorrentkredite entsprechen, mindestens aber in Höhe von 5% über dem Bundesbankdiskontsatz – es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes für uns bleibt vorbehalten.

Wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug gerät, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zur sofortigen Zahlung fällig. Wir sind für diesen Fall auch berechtigt, von Verträgen, die noch nicht erfüllt sind, zurückzutreten – Ziff. 3 e) und f) gelten für diesen Fall entsprechend.

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

## **7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Ansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, seine Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftraggeber ist weiterhin nicht berechtigt, Ansprüche an uns ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte abzutreten.

## **8. Maße, Mengen, Gewichte und Güten**

a) Für Maße, Mengen, Gewichte und Güten und die hierfür zulässigen Abweichungen, insbesondere für die Erzeugnisse der Stahl- und Metallindustrie, sind die einschlägigen DIN-Normen sowie die einschlägigen Handelsgebräuche verbindlich vereinbart.

b) Für die Ermittlung der Gewichte gelten die auf unserer Waage (bei Lieferung direkt von Hersteller die auf der Herstellerwaage) ermittelten Gewichte, es sei denn, der Auftraggeber weist andere Gewichte nach.

c) Bei Formstahl von unserem Lager können wir die Gewichte verbindlich nach der Gewichtstabelle der jeweiligen Lagerpreisliste oder der Eisenhandelsvereinigung zugrundelegen.

d) Bei Lieferung von Betonstahl behalten wir uns vor, das aus jeder Sendung unseres Vorlieferanten von jeder Abmessung ermittelte Durchschnittsgewicht je Stab zu berechnen.

e) Der Auftraggeber hat Differenzen hinsichtlich der Maße, Gewichte und Mengen sofort nach Eingang zu rügen, anderenfalls verliert er sein Rückrecht. Der Auftraggeber verliert Ansprüche wegen Differenzen jedenfalls dann, wenn er die Ware in Kenntnis der Differenzen weiterverarbeitet hat. Abweichungen von von uns berechneten Maßen, Gewichte, Mengen und Güten hat in jedem Falle der Auftraggeber zu beweisen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Forderungen aus Kontokorrent), die uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden uns nachstehende Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen des Auftraggebers nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert unsere Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

b) Die Ware bleibt unser Eigentum. Verarbeitung und Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum oder Miteigentum durch Verbindung o.ä., so wird schon jetzt vereinbart, dass das Eigentum oder Miteigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (unter Zugrundelegung des Rechnungswertes) auf uns übergeht. Der Auftraggeber verwahrt unser Eigentum unentgeltlich.

c) Der Auftraggeber ist berechtigt, Ware, an der uns Eigentum oder Miteigentum zusteht (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht mit der Erfüllung eines unserer Ansprüche in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung o.ä.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes sicherungshalber an uns ab. Hiermit nehmen wir die Abtretung an. Bei Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit hat sich der Auftraggeber seinen Abnehmern gegenüber das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns ab. Zur Veräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware, bei denen der Übergang der Ansprüche auf uns nicht stattfinden kann, ist der Auftraggeber nicht ermächtigt.

d) Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an uns ab.

e) Die vorstehend erklärten Abtretungen des Auftraggebers werden von uns schon jetzt angenommen.

## 10. Gewährleistung und Haftung

a) Der Auftraggeber hat, soweit er Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Rückpflichten der §§ 377, 378 HGB, die sich auch auf den Umfang der Lieferung beziehen. Ist der Auftraggeber Verbraucher, hat er offensichtliche Mängel oder Falschlieferungen (auch Minderlieferungen) binnen zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei uns anzuzeigen, sonst verliert er seine Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel.

Für Mängel an der Lieferung inkl. unserer Montageleistungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir nur wie folgt:

b) All diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang gem. Ziff 4 (spätestens: Abnahme) infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft sind. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Schlägt die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist fehl – uns sind wenigstens zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen – so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung des Vertrages oder Minderung der Vergütung verlangen.

c) Soweit unsere Lieferungen/ Leistungen Arbeiten an einem Grundstück oder an Bauwerken im Sinne des § 638 BGB sind, leisten wir abweichend von den Vorschriften der VOB/B sowie abweichend von nachstehendem lit.l Gewährleistung nur für 6 Monate seit Gefahrübergang für wartungsbedürftige bewegliche Teile (z. B. Drucker, Schlösser, Bänder, Motoren, Antriebe o.ä.)

d) Für Ersatzstücke und die Nachbesserung wird in gleichem Maße gehaftet wie für den Liefergegenstand.

e) Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den

Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, uns fällt grobes Verschulden zur Last - der Auftraggeber ist dann verpflichtet, zunächst die Ansprüche beim Lieferer der Fremderzeugnisse geltend zu machen, wir haften subsidiär erst, wenn die Ansprüche dort nicht durchsetzbar sind; Sind die Ansprüche wegen Verjährung nicht durchsetzbar, verliert der Auftraggeber seine Ansprüche gegen uns dann, wenn ihm der Mangel in unverjährter Zeit bekannt geworden ist und er verjährungshemmende Maßnahmen hätte einleiten können.

f) Unsere Gewährleistung besteht nicht für Mängel, die auf Mängeln der vom Auftraggeber gelieferten Materialien oder Erzeugnisse oder auf Mängeln des Bauwerkes/Grundstückes beruhen, in das unsere Erzeugnisse eingebaut werden.

g) Unsere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie zurückzuführen sind auf Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Änderungen unserer Produkte durch den Auftraggeber oder durch Dritte, mangelhafte oder unsachgemäße Wartung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, chemische bestimmungswidrige Einflüsse, unnatürliche oder bestimmungswidrige Witterungs- und Natureinflüsse. Soweit der Auftraggeber die Montage selbst vornimmt, erlischt unsere Gewährleistungsverpflichtung, wenn die Montage nicht nach der Einbauanweisung vorgenommen wurde und der Mangel hierauf zurückzuführen ist.

h) Soweit der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist trifft ihn in den Fällen des vorstehenden lit. i.) die Beweislast dafür, dass keine Ursächlichkeit für den Mangel besteht.

i) Abweichungen in Aussehen, Farbe oder Maserung bei Holzprodukten sind keine gewährleistungspflichtigen Mängel, da es sich um Naturprodukte handelt.

j) Unsere Haftung erlischt, wenn Nacharbeiten, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dies ohne Einfluss auf den Mangel ist.

k) Der Auftraggeber kann uns auf Erfüllung von Gewährleistungsansprüche nicht in Anspruch nehmen, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachgekommen ist.

l) Für Mängel bei unseren Montagearbeiten geltend die vorstehenden Ausführungen sinngemäß. Werden von uns Arbeiten an Bauwerken i.S.d. § 638 durchgeführt und sollte abweichend von Ziff. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die VOB/B nicht wirksam vereinbart sein, so beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre ab Abnahme unserer Arbeiten.

m) Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, „Produzentenhaftung“ o.ä.) auf Ersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sowie der Aus- und Einbaukosten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nicht bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei sonstigen Schäden, soweit diese auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen.

n) Soweit der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist beschränkt sich die Dauer der Verjährung für Gewährleistungsansprüche bei der Lieferung von Sachen auf ein Jahr. Diese Beschränkung gilt auch bei Verbrauchern, soweit gebrauchte Sachen erworben werden.

## 11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

a) Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche sich ergebende Streitigkeiten Bremen. Wir sind jedoch berechtigt, beim Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

c) Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch uns im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

d) Sind einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit uns eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und der wirtschaftlichen Bedeutung der ggf. unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall, dass der Vertrag Lücken aufweist.